

25. März 2020 16:00 Uhr

## **Ergänzende Informationen zur Leistungsbewertung**

Liebe Kolleg\*innen,

da mich mehrere Anfragen zu meinem gestrigen Schreiben erreicht haben, möchte ich Ihnen eine rechtliche Einordnung geben.

Bitte erschrecken Sie nicht bei dem Begriff „Ruhens des Unterrichts“. Es handelt sich hierbei um eine Rechtskategorie. Ich bin mir bewusst, dass Sie im Augenblick genauso viel oder sogar mehr arbeiten als vor der Schulschließung.

### **Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, alle Aufgaben zu erledigen oder ist das freiwillig?**

Bei Zeiträumen des Ruhens des Unterrichts aus Infektionsschutzgründen handelt es sich nicht um Ferien, die der Erholung dienen.

#### § 46 Absatz 2 Schulgesetz

*„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. ... Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“*

Die Aufgabenerledigung kann daher erwartet werden. Sie unterstützt die Aufgabenerfüllung der Schule und erleichtert das Erreichen von Bildungszielen nach Wiederaufnahme des Unterrichts. Die Aufgabenerledigung liegt vor diesem Hintergrund im hohen Maße im Eigeninteresse der Schülerinnen und Schüler.

### **Werden diese Aufgaben benotet?**

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

#### § 58 Absatz 5 Schulgesetz

*„Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. ...“*

Die während der gegenwärtigen Zeit des Ruhens des Unterrichts bearbeiteten Aufgaben werden - ebenso wie Hausaufgaben - daher in der Regel nicht benotet. Sie können aber durch die Lehrerinnen und Lehrer überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden. Die Bewertung „gelungener“ Leistungen, um den Leistungsstand zu verbessern oder die Schülerinnen und Schüler weiter zu motivieren, ist natürlich möglich.

Eine notwendige Ausnahme von dieser Regel stellen die Klausurersatzleistungen im 12. Jahrgang dar. Hier hat die Absicherung des Abiturs 2021 Vorrang.

Ich hoffe, diese rechtliche Einordnung hilft den Anfragenden und Ihnen allen ein wenig weiter.

Bleiben Sie gesund / Mantenerse saludable

Sven Zimmerschied